
Infektionsschutzkonzept der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGE)

Stand: 30.09.2022

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19) birgt erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und beeinflusst zugleich die Lebens-, Lern- und Arbeitswelt aller Studierenden, Lehrenden und der sonstigen Beschäftigten der DHGE.

Das Infektionsschutzkonzept verfolgt daher das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten zu sichern und den Hochschulbetrieb unter Einschränkungen und Auflagen abzusichern. Hierzu wird eine möglichst weitgehende Reduzierung von Kontakten, der Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die Vermeidung von Schmierinfektionen angestrebt.

Zur Beratung des Präsidiums wurde an der Hochschule ein Krisenstab einberufen. Das Präsidium legt unter Beteiligung des Personalrats die nachfolgenden Maßnahmen fest. Sie gelten ab sofort bis auf Weiteres und werden regelmäßig - entsprechend der aktuellen Lage und gewonnenen Erkenntnisse - überprüft and angepasst.

Rechtsgrundlagen

Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils geltenden Fassung

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils geltenden Fassung

Informationsgrundlagen

Robert-Koch-Institut (www.rki.de),

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (www.bmas.de),

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.infektionsschutz.de)

Thüringer Landesregierung (www.corona.thueringen.de),

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
(www.wirtschaft.thueringen.de)

Stadt Gera (www.gera.de)

Stadt Eisenach/Wartburgkreis (www.eisenach.de)

Verantwortliche Person

Name: Prof. Dr. Burkhard Utecht, Präsident
Tel./Mail: 0365/4341-100; praesident@dhge.de

Ansprechpartner/in zum Thema Infektionsschutz

Name: Manuela Göthe, Kanzlerin
Tel./Mail: 0365/4341-110; kanzler@dhge.de

Örtliche Gegebenheiten

Der Campus Gera unterteilt sich in drei Gebäude und der Campus Eisenach in zwei Gebäude. In allen Gebäudeteilen sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule regelmäßig tätig. Die Wegstrecken zwischen den Gebäuden werden an frischer Luft zurückgelegt.

Die Campusgelände sind nicht vollständig eingefriedet. Die Zuwegung erfolgt über mehrere Zugänge. Alle Zugänge und Wege erlauben Begegnungsverkehr in beide Richtungen. Auf dem Campus befinden sich Außenbestuhlung und Sportmöglichkeiten.

Es gibt keinen gemeinsamen zentralen Zugang, so dass zum Infektionsschutz dezentrale Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Darüber hinaus befinden sich auf dem Campus Versorgungsangebote. Träger ist das Studierendenwerk Thüringen, sodass sich die Versorgungsflächen nicht im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Hochschule befinden.

Die von Beschäftigten der Hochschule genutzten Büroräume sind mit bis zu drei Arbeitsplätzen ausgestattet. Teilweise findet in den Büroräumen Publikumsverkehr statt. Arbeitsbereiche mit besonders hohen Kontakten zu Studierenden, Besuchern und Beschäftigten finden sich in den Bibliotheken, Laboren, den Sekretariaten und dem Thoska-Servicebüro.

Gebäudeteil B des Lehrgebäudes am Campus Gera und das Technikum am Campus Eisenach sind mit raumluftechnischen Anlagen ausgestattet.

Angaben zu den genutzten Raumgrößen in den Gebäuden sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die begehbare Grundstücksfläche der Campus außerhalb der Gebäude beträgt am Standort Gera 30.837 qm und am Standort Eisenach 18.096 qm.

Betrachtete Infektionswege

Die Infektion erfolgt über die Atemluft infizierter Personen, über Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch sowie über eine Schmierinfektion durch Berühren kontaminierter Gegenstände oder Flächen und nachfolgendem Griff ins Gesicht.

Geltungsbereich

Das Hygieneschutzkonzept gilt in allen Gebäuden der DHGE und soweit notwendig auf den Freiflächen.

Meldepflichten

Bestätigt sich eine SARS-CoV-2-Infektion von Beschäftigten, Studierenden in der Theoriephase sowie von Gästen und Veranstaltungsteilnehmern, so sollen die Betroffenen unverzüglich das Präsidialamt darüber informieren (kanzler@dhge.de oder Tel. 0365 43 41 0), sofern der letzte Kontakt mit Mitgliedern oder Angehörigen der DHGE nicht länger als 7 Tage zurückliegt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass durch einen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person oder aus vergleichbaren Gründen, gesundheitliche Auswirkungen auf Andere im Bereich der Hochschule zu befürchten sind. Zur Ermittlung von Infektionsketten veranlasst die Hochschulleitung die Feststellung, ob es im Umfeld der Hochschule relevante Kontaktpersonen entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen gibt und leitet ggf. die sich hieraus ergebenden Infektionsschutzmaßnahmen ein. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte wird im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen ausdrücklich zugesichert.

Im Übrigen gelten die in IfSG und ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten allgemeinen Meldepflichten des/der Betroffenen an die für den Wohnort bzw. den derzeitigen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsbehörde.

Maßnahmen zur Beschränkung des Publikumsverkehrs/Zutritts zum Gelände der DHGE

Zutrittsverbot:

Das Betreten des jeweiligen Campus ist jeder Person untersagt, die

- a) gesetzlich oder durch amtliche Anordnung zur häuslichen Quarantäne/Absonderung verpflichtet ist oder
- b) erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung hat (außer bei Vorlage eines aktuellen PCR-Tests mit negativem Ergebnis) oder
- c) in den letzten 10 Tagen persönlichen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatte **und zugleich** entsprechend den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen als enge Kontaktperson einzustufen ist.

Das Zutrittsverbot nach c) gilt **nicht**, falls die erstgenannte Person die Ausnahmenvoraussetzungen analog § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erfüllt **oder aber** ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Coronavirus vorweisen kann, die frühestens 7 Tage nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person von einer infektionsschutzrechtlich befugten Stelle durchgeführt wurde.

Zutrittssteuerung:

- Sofern der Zutritt zu den Gebäuden im Einzelfall von durch die Hochschule befugten Personen reguliert wird, ist deren Aufforderungen Folge zu leisten.
- Vermietungen mit öffentlichem Publikumsverkehr sind vorerst bis zum 31. Mai 2022 grundsätzlich untersagt.

Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands

- Auf dem gesamten Gelände der Hochschule gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar. Das Abstandsgebot gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts.
- Bei Begegnungen an Engstellen in Fluren, Treppenhäusern und Türbereichen ist mit Abstand zu warten, bis hinreichender Freiraum entsteht.
- Achten Sie auf Markierungen auf dem Boden und Hinweisschilder.
- In Servicebereichen mit Studierendenkontakt werden Hinweise auf die Abstandsregelungen gegeben. Wo immer möglich, werden die Mindestabstände für evtl. Warteschlangen auf dem Fußboden markiert. Kann an Servicestellen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden, sind Schutzscheiben anzubringen oder zusätzlich Schutzvisiere zu tragen. Studierende werden gebeten, ihre Anliegen möglichst über elektronische Wege oder per Telefon zu klären.
- Die Teeküchen- und Pausenräume sollen einzeln genutzt werden.
- Zum Husten oder Niesen ist ein möglichst großer Abstand zu anderen Personen herzustellen und sich wegzudrehen. Wenn kein Taschentuch griffbereit ist, ist in die Armbeuge zu husten oder niesen, nicht in die Hand.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- Jeder Person wird zum Eigen- und Fremdschutz entsprechend § 1 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO **dringend empfohlen**, eine qualifizierte Mund-Nase-Bedeckung (MNB, FFP2- oder OP-Maske) in den Innenräumen der DHGE oder in Situationen zu tragen, wo der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschritten wird oder ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist. Für Beschäftigte der DHGE im Sinne von § 2 Abs. 2 ArbSchG finden zudem die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

- Bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen soll - sofern technisch möglich - eine Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche des Fensters erfolgen. Als zeitlicher Abstand zur nächsten Lüftung wird für Büroräume jeweils 60 Minuten und für Unterrichts- und Besprechungsräume jeweils 30 Minuten empfohlen.

- Die Lüftungsdauer soll in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse (insbesondere Außenlufttemperatur und Winddruck) und der lokalen Gegebenheiten zumindest 10 Minuten betragen.
- Die raumluftechnischen Anlagen von Lehrräumen sollen während Präsenzlehveranstaltungen eingeschaltet sein.

Hinweise zu raumluftechnischen Anlagen (RLT) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluf und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Studienbetriebs

- Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen mit der technischen Möglichkeit zur Online-Zuschaltung im Rahmen der „virtuellen Raumerweiterung“ angeboten („Hybrid-Format“). Vorgaben zum Umfang der Nutzung der „virtuellen Raumerweiterung“ im allgemeinen Studienbetrieb werden durch die Hochschulleitung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen bzw. prospektiv zu erwartenden Rahmenbedingungen getroffen und umgehend den Beteiligten auf elektronischem Wege (per E-Mail und Informationsplattform „Backstage“) bekannt gegeben.
- Für Präsenzveranstaltungen sollen Instrumente wie Teilung von Gruppen, zeitlich gestaffelter Beginn von Veranstaltungen, Veranstaltungen in den frühen Abendstunden und an Samstagen, Online-Zuschaltungen von Studierenden u.Ä. genutzt werden.
- Veranstaltungen, die in besonders begründeten Fällen nicht in Präsenz angeboten werden, werden online angeboten.
- In den Hörsälen und Seminarräumen dürfen, sofern die Hochschule dies im Einzelfall veranlasst hat, nur die gekennzeichneten Plätze besetzt werden.
- In Präsenzveranstaltungen sollte möglichst auf methodische Mittel und Handlungen verzichtet werden, die zur gemeinsamen Nutzung von Materialien führen (Kleingruppenarbeit, Weiterreichung von Dokumenten von Person zu Person, etc.).
- Lehrenden wird empfohlen, Materialien wie Stifte nur persönlich zu benutzen. Das Sekretariat stellt hierfür allen Lehrenden einen persönlichen Satz von Tafelstiften zur Verfügung.
- Lehrende und Prüfer tragen während der Veranstaltung die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen nach diesem Infektionsschutzkonzept. Sie werden ermächtigt, an der Veranstaltung teilnehmende Studierende aus den Hochschulgebäuden zu verweisen, sofern diese trotz Aufforderung einen Verstoß gegen diese Maßnahmen nicht einstellen.

Ergänzende Maßnahmen zum Infektionsschutz

- Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, wird mindestens einmal pro Kalenderwoche kostenfrei ein Test in Bezug auf einen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttest angeboten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.
- Zur Reinigung der Hände sind in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Handtuchspender verfügbar. An den Haupteingängen zu den Gebäuden werden Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Alle Mitglieder, Angehörigen und Gäste der DHGE sind aufgerufen, die Wasch- und Desinfektionsgelegenheiten regelmäßig zu nutzen. Dabei sollen die Empfehlungen der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#) eingehalten werden.
- In den Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Teeküchen haben alle Nutzenden auf besondere Sauberkeit und Hygiene zu achten. Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.
- Arbeitsmittel und Geräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, sind die Hände vorher und nachher sorgfältig zu reinigen. Reinigungs- und Desinfektionstücher werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- Dienstreisen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auslandsdienstreisen in durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI eingestufte Risikogebiete werden bis auf Weiteres nicht genehmigt. Für betrieblich erforderlichen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gleichzeitiger Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte werden FFP2-Masken ausgegeben.
- Dienstfahrzeuge werden mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion ausgestattet. Nach jeder Fahrt sollen insbesondere Türgriff, Lenkrad, Schalthebel, Innenspiegel und alle anderen Bedienelemente, die berührt wurden, desinfiziert werden. Das Fahrzeug ist durch Öffnen der Fenster oder Türen gründlich zu lüften. Private Gegenstände und Abfälle müssen mitgenommen werden.

Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

- Die Hochschule sichert den internen Kommunikationsfluss, informiert offensiv über die getroffenen Regelungen und erläutert sie. Alle Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über den aktuellen Stand zu informieren.
- An allen Gebäudeeingängen sowie an verkehrswichtigen Stellen im Gebäude wird durch Aushang auf die Einhaltung der Infektionsschutzempfehlungen zum Mindestabstand, zur Mund-Nase-Bedeckung und zur Hygiene hingewiesen.
- An den Waschbecken und Desinfektionsstationen sind Hinweise zum korrekten Vorgehen beim Händewaschen und Desinfizieren angebracht.

Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

- Die Kinderbetreuung ist eine große Herausforderung für die Beschäftigten der Hochschule. Daher kann - sofern Kinder bis einschließlich Klassenstufe 6 Schulen oder Betreuungseinrichtungen wegen coronabedingten Quarantänemaßnahmen oder Schließungen nicht besuchen können - in Abstimmung mit der Hochschulleitung das Homeoffice genutzt werden.
- Wird die Präsenzarbeit aufgrund der getrennten Büronutzung oder der Betreuung von Kindern bis einschließlich Klassenstufe 6 versetzt erbracht, gilt keine Rahmenarbeitszeit, so dass es den Beschäftigten grundsätzlich möglich ist, die jeweilige individuelle Sollarbeitszeit abzuleisten.
- Die Hochschule berücksichtigt Ängste, Konflikte und ähnliche psychische Belastungen, die durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die zur Eindämmung getroffenen Maßnahmen ausgelöst oder verstärkt werden, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und ergreift darauf basierend geeignete Maßnahmen. Zu ihrer individuellen Gefährdung am Arbeitsplatz und möglichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen können sich die Beschäftigten arbeitsmedizinisch beraten lassen.

Die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung bleibt der Hochschulleitung vorbehalten.